

30ig
Jahre



Marktverordnung

Ausstellerdossier

Riedenermärt Wallisellen
letzter Samstag im September



Marktverordnung "Rund um de Riedenerturm"

- 1 **Begriff**
- 2 **Zuständigkeit**
- 3 **Aufsicht**
- 4 **Anforderungen an Marktfahrer**
- 5 **Standort**
- 6 **Gebühren**
- 7 **Speis und Trank**
- 8 **Durchführung**
- 9 **Polizeiliche Vorschriften und Massnahmen**
- 10 **Masse, Gewichte, Preise, Ausruf**
- 11 **Hygiene, Gesundheits- und Lebensmittelbestimmungen**
- 12 **Antiquitäten**
- 13 **Verkaufsverbote**
- 14 **Inkrafttreten**

Die Marktordnung ist für alle Aussteller verbindlich, und vor Ort ist den Weisungen von Behörden und Veranstalterin Folge zu leisten. Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe 935.31 vom 11. April 2005 erlässt der Verein Riedenermärt Wallisellen nachfolgende Marktverordnung:

1. **Begriff**
Unter Markt im Sinne dieser Verordnung wird eine vom Stadtrat bewilligte, zeitlich beschränkte und jährlich wiederkehrende öffentliche Veranstaltung verstanden, an der, im Rahmen der Rechtsordnung und auf entsprechende Anmeldung hin, jedermann berechtigt ist, bewegliche Waren ausserhalb von städtischen Verkaufsräumen feilzubieten.
2. **Zuständigkeit**
Für die Organisation und die Durchführung des Marktes ist der Verein Riedenermärt Wallisellen zuständig. Alle notwendigen Bewilligungen werden durch den Verein eingeholt. Die Auswahl der Festwirtschaften wird durch den Vereinsvorstand getroffen.
3. **Aufsicht**
Der Vorstand übt die Aufsicht über den Markt aus. Die Aufsicht erstreckt sich über den Marktverkehr, die Marktfahrer und die aufgeführten Waren, sowie auf die Einhaltung dieser Verordnung.
4. **Anforderungen an Marktfahrer**
Alle Marktfahrenden müssen Gewähr für eine vorschriftsmässige Markttätigkeit bieten. Für Schäden, die durch die Marktfahrer verursacht werden, sind jene entsprechend haftbar.



Marktverordnung "Rund um de Riedenerturn"

5. Standort

Der Standort und die Ausdehnung des Marktes werden vom Vereinsvorstand bestimmt. Übersteigt die Nachfrage nach Standplätzen das Platzangebot, werden diese in folgender Reihenfolge vergeben: Walliseller Gewerbe, Vereine, Private, andere Interessenten (Reihenfolge der Anmeldung). Die Grundinfrastruktur wird zur Verfügung gestellt.

Das unmittelbare Umfeld ist nach Abschluss des Marktes von den Marktfahrenden zu säubern. Alle Marktfahrenden haben Ihren Abfall eigenständig zu entsorgen. Allfällige Nachreinigungen werden den säu-migen Marktfahrenden im Nachgang in Rechnung gestellt.

6. Gebührenordnung

Die aktuellen Marktgebühren sind dem Ausstellerdossier zu entnehmen. Anfallende Gebühren sind spätestens bis 30 Tage nach Anmeldung zu begleichen. **Erst nach Erhalt der Zahlung ist die Anmeldung für den Markt rechtskräftig erfolgt.** Sind angemeldete Marktfahrende an der Teilnahme verhindert, so sind die entsprechenden Standgebühren trotzdem zu entrichten.

7. Speis und Trank

Speis und Trank zum sofortigen Genuss, dürfen nur mit Bewilligung des Vorstandes abgegeben oder verkauft werden. Festwirtschaften bedürfen ebenfalls der ausdrücklichen Genehmigung.

8. Durchführung

Der Markt wird bei jeder Witterung durchgeführt. Ausgenommen auf Anordnung der Behörden wird dies untersagt.

9. Polizeiliche Vorschriften und Massnahmen

Es gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen. Insbesondere ist den Anordnungen der Stadtpolizei Folge zu leisten. Die Zu- und Durchfahrt für Notfalldienste ist durch die Marktteilnehmenden zwingend zu gewährleisten. Auf Fahrbahnen, Standplatzzufahrten und Fussgängerpassagen im Marktareal darf nicht parkiert werden.

10. Masse, Gewichte, Preise, Ausruf

Waren die nach Gewicht verkauft werden, müssen dem Käufer vorgewogen werden. Die Waagen sind für den Käufer sichtbar aufzustellen. Es gelten hierzu die aktuellen gesetzlichen Vorschriften.

Die Marktfahrenden haben die Verkaufspreise mit deutlicher Aufschrift anzugeben. Das Ausrufen der Waren mittels Lautsprecher oder Megaphon ist untersagt.

11. Hygiene, Gesundheits- und Lebensmittelbestimmungen

Die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten. Anordnungen der Kontrolleure der Gesundheitsbehörde, des kantonalen Lebensmittelinspektorates oder Vertretern des kantonalen Veterinär-amtes sind sofort Folge zu leisten.



Marktverordnung "Rund um de Riedenerturm"

12. Antiquitäten

An sogenannten Flohmarktständen dürfen nur Waren verkauft werden, welche eindeutig als gebraucht zu erkennen sind. Der Verkauf zusammengekaufter Massengüter (sog. Liquidationsposten) ist in diesem Zusammenhang nicht gestattet.

13. Verkaufsverbote

Es dürfen gemäss kantonalem Recht ausdrücklich nicht verkauft werden:

- Heilmittel, Kosmetikartikel, Salz, Feuerwerk, Munition, usw.
- Waffen jeder Art, einschliesslich sogenannter Antik-Waffen
- ordonnanzmässige, mit Grad- und anderen Abzeichen versehene Uniformstücke der Schweizerarmee
- sogenannte Neuantiquitäten

Im Zweifelsfall entscheidet über die Zulässigkeit eines Verkaufs der Vereinsvorstand des Riedenermärtes.

14. Inkrafttreten

Diese Marktverordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Verein Riedenermärt Wallisellen
Präsident

Christoph Zerr
Wallisellen, 01.01.2025



Ausstellerdossier



Jetzt Platz sichern:
www.riedenermaert.ch/anmelden



Wichtige Informationen für Aussteller

Punkt 10 Uhr startet jeweils am letzten Samstag im September mit dem traditionellen Turmblasen der beliebte Markt «Rund um de Riedenernturm». Zahlreiche Marktstände im Quartier Riedenerstrasse/Lindenstrasse/Schulerweg erwarten die Besucher. Auch für Musik, Unterhaltung und Verpflegung ist gesorgt. Für die Kleinen stehen verschiedene Attraktionen wie Karussell oder Hüpfburg bereit. Ein Abstecher in die Ausstellung des Ortsmuseums sowie eine Besichtigung des Riedenerturms ist möglich.

Zuteilung Standplätze

Die Zuteilung der Standplätze erfolgt ausschliesslich durch den zuständigen Platzwart. Übersteigt die Nachfrage nach Standplätzen das Platzangebot, werden in erster Linie Walliseller Gewerbler, Vereine und Private und in zweiter Linie andere Interessenten, in der Reihenfolge der Anmeldung, berücksichtigt. Die Grundinfrastruktur wird zur Verfügung gestellt. Marktstände können beim Organisator über die Website bestellt werden.

Die wichtigsten Termine

Start Anmeldungen:	01. Feb.
Anmeldeschluss:	15. Sept.
Markttag:	letzter Samstag im Sept.

Auf- und Abbau im Marktgelände

Aufbau Marktstände OK	von 07:00 - 08:00 Uhr
Einlass ins Marktgelände	von 08:00 - 09:45 Uhr
Abbau Marktstände	von 16:00 - 17:30 Uhr

Öffnungszeiten Riedenermarkt

Samstag	10:00 bis 16:00 Uhr
----------------	---------------------

Aussteller-Parkplätze

Während des Anmeldeprozesses auf der Website besteht die Möglichkeit zur Bestellung einer Parkkarte, welche ausschliesslich für den Markttag Gültigkeit hat. Mit dieser Parkkarte darf auf dem Parkplatz beim Stadthaus während den oben aufgeführten Marktzeiten unentgeltlich geparkt werden (siehe sep. Plan)

Stornierungs- Absagebedingungen vor dem Markt

Kostenlose Absage möglich:	wenn mindestens 3 Monate (90 Tage) vor dem Veranstaltungsdatum erfolgt
50% Gebühr:	wenn weniger als 2 Monate (60 Tage) vor dem Veranstaltungsdatum erfolgt
100% Gebühren:	wenn weniger als 28 Tage vor dem Veranstaltungsdatum erfolgt

Gebühren sind vor Marktbeginn fällig und müssen 30 Tage nach Rechnungsstellung entrichtet sein. Ansonsten die Anmeldung zum Markt nicht rechtmässig erfolgt ist.

Übersicht Preise & Gebühren

Platzmiete: (4 Meter)	
Ortsvereine & Organisationen	25.-
Private & Firmen	50.-
Gemeinnützige Institutionen	00.-
pro weiteren Meter	10.-

Miete Marktstand: (2,5 x 1,2 m)

Ortsvereine & Organisationen	40.-
Private & Firmen	40.-
Gemeinnützige Institutionen	40.-

Gebühren für Strom (nicht für alle Stände verfügbar)

Stromanschluss 230V	10.-
Stromanschluss 400V	20.-

Mietartikel für Festwirtschaften (bitte anfragen)

Festbänke
Festzelte
Gasgrill
Weingläser
...



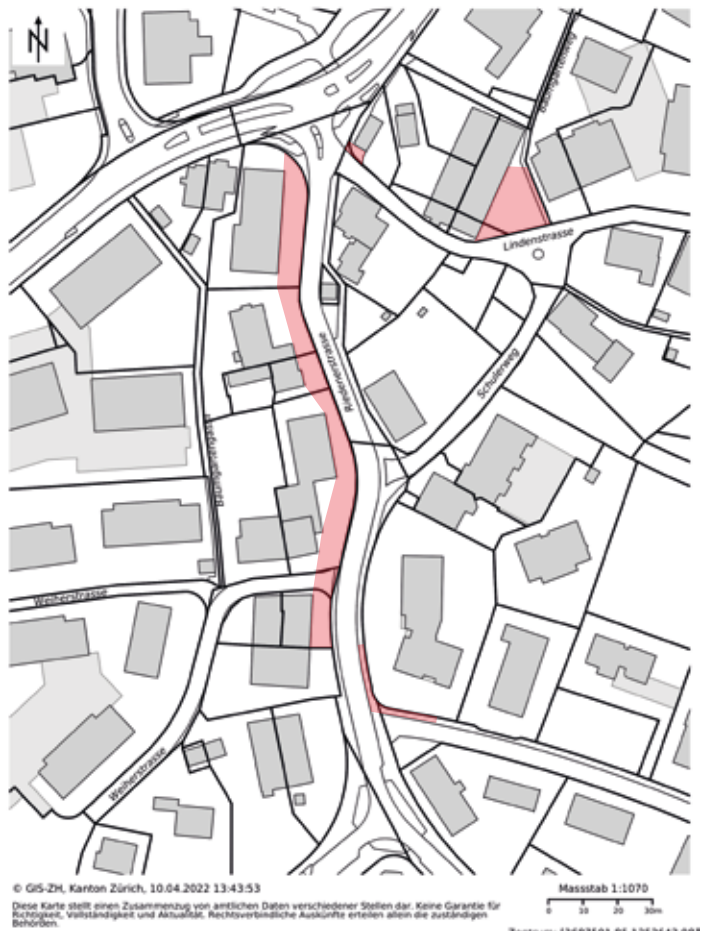
Wichtige Informationen für Aussteller

Informationen Strombezug am Riedenermärt

Der Verein Riedermärt Wallisellen übernimmt für die Marktfahrenden die Organisation und Koordination mit den Werken Wallisellen für sämtliche Elektroinstallationen bis zu den Hauptverteilern. Ab den Hauptverteilern sind alle Marktfahrenden für die letzten Meter in eigener Verantwortung. Folgende Vorgaben gilt es hierbei zu beachten.

1. Kabelrollen müssen einen Leiterdurchmesser von mindestens 1.5 mm² aufweisen und aus wetterfestem Material gefertigt sein, wenn möglich orange.
2. Die Kabel müssen vom Hauptverteiler zum Marktstand geführt werden, so dass keine Stolperfallen entstehen können. Vorteilhaft ist es, die Kabel mittels Betonklebeband am Boden zu befestigen.
3. Beim Abbau sollten zuerst die Geräte an den Kabelrollen ausgesteckt werden, bevor die Kabelrollen an den Hauptverteilern getrennt werden.
4. Beim Abbau nur die eigenen Geräte ausstecken. Wird eine Steckleiste ausgebaut, bitte die anderen Marktfahrer nach Möglichkeit wieder anschliessen.
5. Es dürfen aus Kapazitätsgründen keine Klima- und Heizgeräte am Stromnetz angeschlossen werden.

Marktzone mit Strom Verfügbarkeit



Gesetzliche Vorgaben

Feuerschutz:

Wer mit Flüssiggas, offenem Feuer, Elektro-/Holzkohlegrill hantiert, muss einen geprüften Feuerlöscher oder eine Löschdecke bereithalten. Das Personal muss über die Handhabung instruiert sein. Flüssiggasgeräte benötigen eine durch den Arbeitskreis LPG ausgestellte, gültige Vignette. (www.arbeitskreis-lpg.ch/gaskontrolle)

Alkoholausschank & Verkauf:

Das Bundesgesetz über gebranntes Wasser ist einzuhalten und am Stand muss explizit darauf hingewiesen werden. Gratis bestellbar Sucht Schweiz. (www.shop.addictionsuisse.ch/de/verkauf-jugendschutz/127-plakat-fuer-den-jugendschutz-alkohol.html)

Lebensmittelgesetz:

Die Gesetze zu Lebensmittelsicherheit & Hygiene, Preisauszeichnung sind einzuhalten. In jedem Kühlgerät muss ein Thermometer zur laufenden Überprüfung der Temperatur vorhanden sein. Beim Hantieren mit offenen Lebensmitteln muss eine Handwascheinrichtung sowie ein Spuckschutz vorhanden sein.



Wichtige Informationen für Aussteller

Notfallorganisationen



POLIZEI 117



FEUERWEHR 118



NOTRUF 144



VERGIFTUNG 145



STRASSEN-PANNE 140



REGA 1414



DARGEBOTENE HAND 143



SCHLÜSSELDIENST
0800 22 22 00

Vereinsvorstand Riedenermärt Wallisellen

Präsident

Christoph Zerr +41 79 358 21 64

Vizepräsident | Unterhaltung

Philipp Wilhelm +41 79 818 05 94

Finanzen | Sponsoring

Martin Duttwiler +41 79 663 87 08

Aktuarin

Bettina Flory-Günthert +41 78 646 16 11

Lagerhaltung | Vermietung

Mathias Morgenegg +41 79 863 09 21

Platzwart | Infrastruktur

Marco Nägeli +41 79 635 69 03

Lagerhaltung | Infrastruktur

Daniel Dian +41 76 469 64 49

Werbung | Kommunikation

Alexander Lanner +41 78 620 48 96

Notfallnummer für Auf- und Abbau

Platzchef Marco Nägeli +41 79 635 69 03



Unsere Markt-SPONSOREN

Platinsponsoren



Goldspensoren



Silbersponsoren



Bronzesponsoren

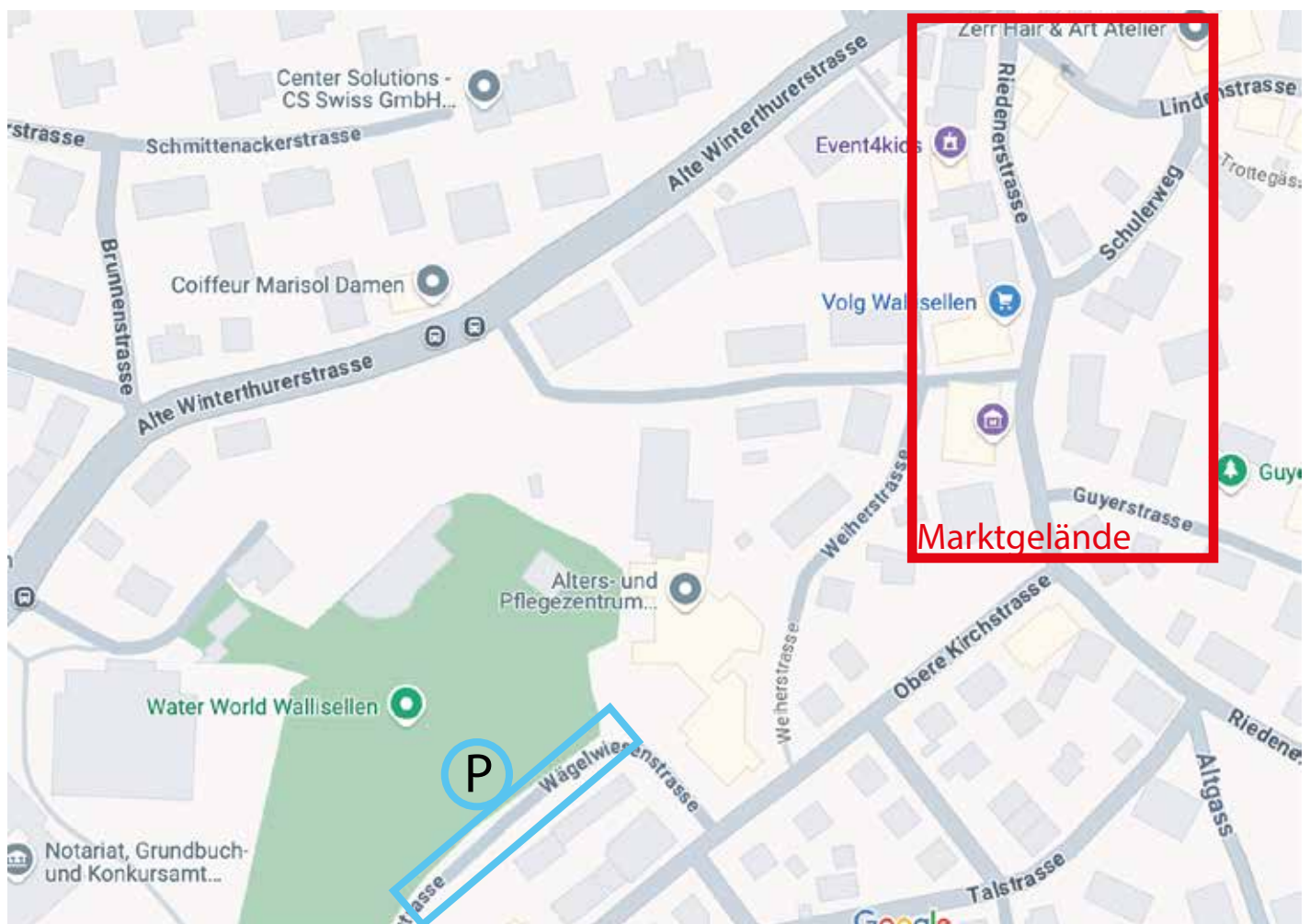


Gönner



Wichtige Informationen für Aussteller

Kostenlose Parkplätze für Standbetreibende und Anwohner mit Marktparkkarte



Anwohner und Marktfahrende haben die Möglichkeit, ihr Fahrzeug für die Dauer des Marktes auf dem hier markierten Gelände des Stadthauseses Wallisellen zu parkieren. Dies ist ausschliesslich mit der entsprechenden Marktparkkarte und nur für die Dauer während des Marktes möglich. Für falsch abgestellte Fahrzeuge kann der Verein Riedermärt Wallisellen weder Verantwortung noch Haftung übernehmen.